

31.05.2016

---

## Internationaler Wochenaufenthalt

**Ausländerinnen und Ausländer werden im Kanton Luzern besteuert, wenn ihr Aufenthalt zu Erwerbszwecken 30 Tage übersteigt, oder wenn sie sich bei uns ohne Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage aufhalten. Sind sie jedoch in der Schweiz erwerbstätig, verfügen im Kanton Luzern über eine Wohnstätte und kehren an den Wochenenden regelmässig an ihren Familienwohnsitz im Ausland zurück, dann gelten für sie die Besteuerungsregeln bei internationalem Wochenaufenthalt.**

### Unbeschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern haben. Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, mit Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen oder ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält. Überwiegen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen in der Schweiz diejenigen im Ausland, so kann bei Wochenaufenthalt steuerrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz vorliegen. Dies ist in der Regel bei alleinstehenden, oder bei verheirateten ausländischen Personen, deren Partner sich ebenfalls im Kanton Luzern aufhält, zu bejahen. Diese Personen werden entweder im Quellensteuerverfahren oder im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren besteuert.

### Beschränkte Steuerpflicht

Begründet hingegen eine ausländische Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern, weil sie beispielsweise verheiratet ist und regelmässig an den Wochenenden an den Familienwohnsitz im Ausland zurückkehrt, wo sich weiterhin der Ehepartner und gegebenenfalls auch die Kinder aufhalten, stellt sich die Frage, ob eine beschränkte Steuerpflicht zufolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht. Diese wird unter anderem in folgenden Fällen begründet:

- Besitz von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken (§ 9 StG)
- Erwerbstätigkeit im Kanton Luzern sowie diverse andere steuerbare Werte (§ 10 StG)

## **Internationaler Wochenaufenthalt**

Personen, die ihren Familienwohnsitz im Ausland behalten und sich im Kanton Luzern lediglich zu Erwerbszwecken aufhalten, gelten als internationale Wochenaufenthalter. Ihr Aufenthalt begründet sich in erster Linie durch ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz bzw. im Kanton Luzern. Als internationale Wochenaufenthalterin / Wochenaufenthalter geltend natürliche Personen, welche folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- der Arbeitsort befindet sich in der Schweiz oder im Kanton Luzern und es wird hier eine un- selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt;
- der Lebensmittelpunkt – und somit der steuerrechtliche Wohnsitz – wird weiterhin im Ausland beibehalten;
- eine tägliche Rückkehr an den Lebensmittelpunkt im Ausland ist nicht zumutbar (keine Grenzgängerin/kein Grenzgänger mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz);
- es ist in der Schweiz oder im Kanton Luzern eine Unterkunft zwecks Aufenthalt vorhanden;
- die Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz erfolgt regelmässig an arbeitsfreien Tagen (mindestens alle 2 Wochen).

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern kann in besonderen Fällen die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten (§ 122 Abs. 4 StG). So kann eine ausländische Person infolge Geltendmachung der Quasi-Ansässigkeit bzw. des Diskriminierungsverbotes im nachträglich ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Eine zuvor bereits den Status internationaler Wochenaufenthalt erfüllende Person behält diesen dabei bei.

## **Gewinnungskosten**

Sowohl im Quellensteuerverfahren als auch im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren gelten bezüglich der Gewinnungskosten (Berufsauslagen) folgende Grundsätze:

### **Fahrkosten/Reisekosten**

Die Kosten für den Arbeitsweg (Wochenaufenthaltsort/Arbeitsort) sind grundsätzlich abzugsbe- rechtigt (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1). Hinzu kommen die Reisekosten für die wö- chentliche Heimkehr an den ausländischen Wohnsitz. In der Regel wird eine wöchentliche Heimkehr (48 Mal pro Jahr) gewährt, wenn die Reisedauer 4 Stunde pro Weg nicht übersteigt oder die Reisedistanz weniger als 400 Kilometer ausmacht. Bei weitergehenden Distanzen wird in der Regel von einer ein- bis zweimaligen Heimkehr im Monat ausgegangen. Zudem ist die Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel zu prüfen (Bus, Bahn, Flug). Bei der direkten Bundes- steuer ist zudem ab Steuerperiode 2016 die Begrenzung auf CHF 3'000 zu beachten (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1, Ziffer 3.2).

### **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung**

Es gelten die Grundsätze für auswärtige Verpflegung und auswärtigen Wochenaufenthalt (LU StB Bd.1 Weisungen StG § 33 Nr. 2). Da in der Regel am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit besteht sich selber zu verpflegen, kann der zusätzliche Verpflegungskostenabzug für die Ver- pflegung am Wochenaufenthaltsort nicht gewährt werden. Muss jedoch am Arbeitsort eine Mahlzeit eingenommen werden, kommt entweder der volle Verpflegungskostenabzug von der- zeit CHF 3'200, oder bei Verbilligung durch die Arbeitgeberschaft der reduzierte Abzug von der- zeit CHF 1'600, in Betracht.

## **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Hier kommen insbesondere die Mehrkosten für die Unterkunft im Betracht. Es werden nur die Kosten für die Miete inkl. Nebenkosten gewährt, also bei Hotelaufenthalt ohne Wäsche- und Verpflegungszuschlag. Abzugsfähig sind die ortsüblichen Kosten für ein Zimmer. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig zu verteilen. Die Berechnung des Abzugs erfolgt folgendermassen: Mietkosten inkl. Nebenkosten geteilt durch die Anzahl Zimmer mal Faktor 1,5. Zudem gilt ein Mindestabzug von CHF 6'000 pro Jahr ([vgl. auch Steuer-Bulletin 2011/2, Beitrag auf Seite 10](#)).

### **Autor/Kontakt**

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen  
041 228 50 89, [hans-joachim.heinzer@lu.ch](mailto:hans-joachim.heinzer@lu.ch)